



Boris Petrus



Gebietsgruppe West - Dezernat III
Stadterneuerung 1
Spetterbrücke 4, 2. Stock
1160 Wien
Telefon: (+43 1) 4000-37810
Telefax: (+43 1) 4000-99-37810
ggw.stadterneuerung1@ma37.wien.gv.
at
bauen.wien.at

MA37-1030983-2026-3

Wien,

Informationsfreiheitsgesetz (IFG) - Mitteilung über Fristerstreckung

12. Bezirk, Reschgasse ONr. 20
EZ 73 der Kat. Gem. Meidling

Sehr geehrter Herr Petrus,

Sie haben mit E-Mail vom 21.07.2026 an das Stadtservice Stadtinformation einen Antrag auf Informationszugang (Informationsbegehren) nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) gestellt. Mit diesem haben Sie um Zugang zu Informationen betreffend

- 1.) Datum & Umfang der Genehmigung: Wann genau (konkretes Datum) wurde die Baubewilligung für die Umnutzung von Büro- in Wohnflächen für das Objekt Reschgasse 20, 1120 Wien, bescheidmässig erteilt?
- 2.) Welchen genauen Umfang (Gesamtnutzfläche, exakte Anzahl der genehmigten Wohneinheiten) umfasst diese Bewilligung,
- 3.) Wer trat im Verfahren als der ursprüngliche Antragsteller (Einreicher) auf?
- 4.) Flächenwidmung & Ausnahmegenehmigungen: Lag zum Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung eine rechtskräftige Flächenwidmung vor, die eine reine Wohnnutzung in dieser Größenordnung ohne die Verpflichtung zur Schaffung von gefördertem Wohnbau (z. B. durch die Widmungskategorie „Geförderter Wohnbau“) rechtlich zulässt?
- 5.) Wurden im Zuge dieses Bewilligungsverfahrens Ausnahmegenehmigungen gemäß § 69 der Wiener Bauordnung (BO) erteilt, und wenn ja, mit welcher konkreten rechtlichen und städtebaulichen Begründung?
- 6.) Stellplatzverpflichtung & finanzielle Ablöse: Wurde für die geplanten rund 90 Wohneinheiten im Zuge der Bestandsumnutzung die gesetzlich vorgeschriebene Stellplatzverpflichtung vollumfänglich baulich auf dem Eigengrund realisiert?
- 7.) Falls nein: Wurde für das Projekt eine Stellplatzabgabe (Ablöse) an die Stadt Wien bzw. den Bezirk geleistet, für wie viele Pflichtstellplätze wurde die Verpflichtung erlassen, und wie hoch beziffert sich die an die Gemeinde entrichtete Gesamtsumme dieser Ausgleichszahlung?

8.) Anrainer:innen-Beteiligung & Parteienstellung: Wurde für das besagte Bauvorhaben ein ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren unter Einbindung und Gewährung der vollen Parteienstellung der betroffenen Nachbarinnen und Nachbarn (Anrainer) durchgeführt, oder handelte es sich um ein vereinfachtes Verfahren gemäß der Wiener Bauordnung, bei dem auf eine formelle Verständigung und Parteienstellung der Nachbarschaft verzichtet wurde?
ersucht.

Aufgrund der derzeitigen Arbeitsauslastung ist es uns leider nicht möglich, Ihrem Informationsbegehren binnen vier Wochen zu entsprechen. Sie erhalten unsere Antwort bis spätestens 15.09.2026 (§ 8 Abs. 2 IFG).

Mit freundlichen Grüßen

(elektronisch gefertigt)



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Diese Amtssignatur gilt für Wien als Gemeinde und Land.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>